

Begriff und rechtliche Natur der Sarner-Allmendkorporation

Objekttyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Der Geschichtsfreund : Mitteilungen des Historischen Vereins Zentralschweiz**

Band (Jahr): **68 (1913)**

PDF erstellt am: **24.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Zweiter Abschnitt.

Begriff und rechtliche Natur der Sarner-Allmendkorporationen.

1. Begriff der Allmende und der Allmendkorporationen.

Die mannigfache Gestalt der Allmendverhältnisse ist als ein Erzeugnis der natürlichen Entwicklung zu betrachten, das zur Tatsache geworden ist, bevor die Rechtswissenschaft auf diese Entwicklung einzuwirken vermochte. Diese Rechtsverhältnisse bildeten sich aus, unberührt von juristischen Begriffen und erreichten, wie Heusler¹⁾ bemerkt „einen wunderbar anziehenden Grad von praktischer Lebensfülle, die sich in die verschiedenartigsten Gestaltungen einkleidet, überall den jeweiligen Bedürfnissen sich anschmiegend, daneben aber einer juristischen Fassung sich ganz entzogen.“

Wir versuchen zunächst einen Begriff von unserer Allmende zu geben, um nachher auf das Wesen der Allmendkorporationen überzugehen und sie einerseits als Rechtssubjekt und andererseits als Rechtsobjekt zu behandeln.

Die „Allmende“ ist der aus der alten Mark und Hofverfassung stammende, nicht aufgeteilte Rest der gemeinen Mark. In der Gemeinde Sarnen befindet sich nunmehr das gesamte Allmendareal im Eigentum von öffentlichen Korpora-

¹⁾ Heusler: „Rechtsverhältnisse etc.“ p. 29.

tionen, die aus den Rechtsnachfolgern der frühern Mark- und Hofgenossen sich zusammensetzen.¹⁾ In andern Gemeinden

¹⁾ „Unter Allmendgenossenschaften verstehen wir Genossenschaften, die auf frühern wirtschaftlichen Zuständen und Gemeinschaften beruhen, der Gestalt, daß sie in ihrem Ursprung auf frühere Agrarverhältnisse zurückzuführen sind und sich bis jetzt erhalten haben.“

Die gemeine oder freie Mark treffen wir schon an in den ältesten Verhältnissen nach der Besiedelung und Urbarmachung des Landes. Die Art der Ansiedelung vollzog sich meist in der Weise, daß einzelne Familien, vielleicht auch Sippen, sich als eine Dorf- oder Markgenossenschaft (auch Gehöferschaft) längs eines Baches, oder an einer Berghalde niederließen. Um das Haus herum lag etwas Gartenland, das wohl von Anfang an Privateigentum des Familienhauptes gewesen ist. [Nach anderer Auffassung stand es im Gesamteigentum der Familie, so daß die Hauskinder ein sogenanntes latentes Eigentumsrecht hatten an den Gütern des Hausvaters.] An der Peripherie der Ansiedlung befanden sich die Aecker, die nach den Prinzipien des Flurzwanges bewirtschaftet wurden. Außer diesem Ackerlande gehörten zur Mark noch Weideflächen und Wald, die gleichfalls gemeinsam nach Bedarf verwertet würden. Beide zusammen machten den Hauptbestandteil der Allmende aus, bei welcher die Nutzung den Berechtigten privatwirtschaftlich überlassen und von ihnen in natura verwendet wurde. Daneben blieben noch größere Strecken Landes, meist Wald, unbenützt liegen, die sogenannte „gemeine Mark.“

Bei dem spärlichen Quellenmaterial ist es unmöglich, die alte Mark in Obwalden, und somit den Allmendbegriff genauer zu verfolgen, ohne sich auf Analogien zu stützen, die allerdings die größte Glaubwürdigkeit besitzen, da sie aus Gebieten hergeholt sind, welche der gleichen Grundherrschaft unterstanden haben. Sarnen war bis in die neuere Zeit hinein Murbach-Luzern zinspflichtig und daher ist es einleuchtend, daß die Offnungen der murbachischen Höfe Kriens und Malters auch einiges Licht über die Zustände am Gemeinland daselbst verbreiten können. (Vgl. Segesser: in Geschichtsf. Bd. I, p. 239 f. und Grimm „Rechtsaltertümer“ p. 494.) Die Offnung von Malters (Grimm l. c.) sagt folgendes: „waz nu inrent dien vorgeannten zilm lit, dz ist des gotzhus von Luzern recht eigen und der genossen erbinrent dien zilm ist ein Allment, da sullen die Genossen ussrent der allment steg und weg han unz gen fürtteg an die Türli und sol da nüt irren, kein zun noch türli unz in den hochwalt u. s. w.“

Bei dem urkonservativen Charakter der Gebirgsbevölkerung ist es nicht anders denkbar, als daß wir heute noch auf dem Gebiete der

Obwaldens ist die Bürgergemeinde die Eigentümerin der Gemeingüter; immer jedoch drückt der Name Allmende einen Gegensatz aus zum Sondereigen (aigenthumb) und zum Erbe.

Im Laufe der Zeit hat sich die Nutzungsart der Allmende vollständig geändert und mit ihr, teilweise wenigstens, auch der ursprüngliche Sinn, den man mit dem Ausdrucke „Allmend“ zu verbinden gewöhnt war. Die Sondernutzung gewann immer mehr an Boden und wenn auch das von ihr beschlagnahmte Areal vielfach belastet war und so eine gewisse Allmendqualität bewahrte, so pflegte man doch in unsern Gegenden, wie anderorts, nur denjenigen Teil des Gemeinlandes als Allmende zu bezeichnen, der auch gemeinsam von allen Genossen genutzt wurde. So haben wir in einzelnen Gegenden einen verschiedenen Umfang des Begriffes Allmende zu verzeichnen; eines jedoch ist sicher, daß Allmenden immer Liegenschaften sind. Während theoretisch der ganze Grundbesitz der Allmendkorporationen als Allmende aufzufassen ist, so werden doch z. B. die Gemeinalpen¹⁾ und Wälder nie als Allmendgebiete bezeichnet. Wir verstehen darunter, namentlich in der neuern Zeit, seit der teilweisen Aufteilung der Bodenallmenden, überhaupt nur das im Tale, oder bei gebirgigen Teilsamen das in der Nähe der Gehöfte gelegene Gemeingut. Dabei ist es durchaus gleichgültig, ob dasselbe als Pflanzland, Wiese oder Weide benutzt zu werden pflegt, nur die Waldungen sind ausgeschlossen.

Die Allmende als Rechtsinstitut ist von den beinahe ausschließlich römisch-rechtlich gebildeten Juristen lange Zeit entweder völlig ignoriert oder doch in ihrem Wesen mißverstanden worden. Sie versuchten das rein deutschrechtliche Institut unter die römischen Begriffe des dominium und der universitas einerseits oder des Condominium und der societas

Allmendkorporationen ähnliche, teilweise sogar gleiche Verhältnisse antreffen, wie sie im XIV. und XV. Jahrhundert bestanden haben. Vgl. Miaskowski „Allmende“ p. 1 und 2.

¹⁾ Die im Privatbesitze befindlichen Alpen und Wälder werden Eigenalpen und Eigenwälder genannt.

andererseits zu zwingen. Allein wenn man bedenkt, daß in einer Gegend, wo keinerlei Verfeinerung des Denkens und Lebens stattgefunden hat, man sich mit den einfachsten Einrichtungen zu begnügen gewöhnt ist, so begreift man, daß diese Institute sich nicht in irgend eine Kategorie des römischen Rechtes einfügen lassen. Man übersah den Unterschied der hochentwickelten Kulturstufe Roms, die einer so großartigen Rechtsentwicklung gerufen hat, und des sehr primitiven Wirtschaftslebens der Schweiz.¹⁾ Nur die genaue Kenntnis der historischen Entwicklung der Allmende und ihrer Nutzung wirft Licht in das Wesen dieses Rechtsinstitutes.

Das Rechtsverhältnis an der Allmende gestaltete sich nach der normalen Entwicklung des deutschen Rechtes dahin, daß einerseits die Genossame, Teilsame (anderorts die Bürgergemeinde) als Einheit Eigentümerin der Allmende ist, daß aber andererseits die in dieser Einheit begriffene Vielheit der Nutzungsberechtigten gewisse im Eigentum liegende Befugnisse als *iura singulorum in universitate* oder körperschaftliche Sonderrechte ausgibt.²⁾ Der einzelne Nutzungsberechtigte hat durchaus nicht ein *ius in re aliena*, denn die Gesamtheit der Genossenschaft ist keine den einzelnen Genossen fremde juristische Persönlichkeit.³⁾ Eine dingliche Belastung des Allmendgutes mit den Nutzungsrechten der Genossen⁴⁾ war und blieb ausgeschlossen, da man je und je an der Erkenntnis festhielt, daß dieselben in ihrer Eigenschaft der Zugehörigkeit zur Korporation nutzungsberechtigt seien. Es können daher die Ansprüche nur solange bestehen, als die beiden Voraussetzungen

¹⁾ Man erinnere sich an die in Unterwalden heute noch vorkommenden Einrichtungen bei der Alpwirtschaft, wie die Stuhlung, das Auflag, die Schwänttage, sodann die sogenannte Stangenrechnung und endlich die Art und Weise der Verteilung des Allmendobstes durch Einiger und Schätzer. Vgl. Miaskowski: „Allmende“ p. 4 f.

²⁾ Rosin: Vorlesungen über deutsches Privatrecht. (Diktat.)

³⁾ Huber: „Schw. Pr. R.“ Bd. 4, p. 769.

⁴⁾ Anders verhält es sich nach unserer Ansicht mit den Nutzungsrechten der Beisaßen von Sarnen.

gegeben sind, nämlich das Nutzungsgut als Eigentum der Genossenschaft und abseits der Nutzungsberechtigten die Zugehörigkeit zur Genossenschaft.

Den Kern der ganzen Frage hat von Wyß¹⁾ präzisiert. Alles kommt nach ihm darauf an, ob sich die Allmende im Eigentum einer Kollektivperson befinde, der gegenüber die einzelnen physischen Personen, die ihr Substrat bilden, so bedeutend zurücktreten, daß in zweifelhaften Fällen die Präsumtion für das Recht der Einheit d. h. für die uneingeschränkte Dispositionsbefugnis der Korporation spricht. Andererseits fragt es sich, ob das Miteigentum einer Mehrheit von physischen Personen vorliege, deren Rechte durch die Rücksicht auf die Einheit nur so weit eingeschränkt sind, als dies ausdrücklich festgestellt ist, daß also hier die Präsumtion für das intakte Recht des Einzelnen besteht.

Für die Korporationen von Sarnen hält es nicht schwer dieses Recht der Einheit nachzuweisen und zu verfolgen, da sich, überall deutlich ausgebildet, für die Vereinigung der einzelnen Genossen eine herrschende Gewalt geltend gemacht hat. Von Wyß bemerkt, daß diese Gewalt immer zur Ausbildung gelangen müße, wenn ein öffentliches Interesse gebieterisch die Unterordnung der Einzelnen unter dasselbe verlangt. Bluntschli weist zwar wiederholt darauf hin, daß bei den altdeutschen Genossenschaften, Genossamen, weder das Prinzip der Einheit, noch das der Vielheit zur vollständigen Ausbildung gelangt sei, sondern daß bald dieses, bald jenes mehr hervortrete.

In dieser Hinsicht besonders bedeutend ist das verfassungsgemäße Recht der Korporationen von Obwalden zur Deckung ihrer Auslagen z. B. für Erhaltung und Verbesserung von Wegen, Brücken etc. Steuern und Auflagen bei ihren Genossen zu erheben.²⁾ Wenn wir endlich wissen, daß die

¹⁾ Friedrich v. Wyß: „Abhandlungen“ p. 47 f. und 76 f.

²⁾ Nachdem im Art. 57 der Kantonsverfassung von 1902 das Vermögen der Teilsamen gewährleistet worden ist, fährt dieser Artikel

Allmendgenossenschaften polizeiliche Anordnungen treffen und geradezu eine Strafgerichtsbarkeit ausüben über diejenigen, welche sich gegen die Einungen und Teilsamebeschlüsse verfehlen, so werden wir nicht mehr anstehen, eine herrschende Gewalt in den Korporationen anzuerkennen, welche das Interesse der Einheit vertritt gegenüber den verschiedenen Sonderinteressen der Genossen. Diese Strafgerichtsbarkeit¹⁾ ist sogar in den Organismus der Gerichtsverfassung des Kantons eingereiht und wird durch eine in den einzelnen Teilsamen verordnete Strafinstanz ausgeübt.

Nicht nur das Besteuerungsrecht der Teilsamen und deren Strafgerichtsbarkeit dokumentieren den Einfluß des öffentlichen Interesses bei unsern Allmendgenossenschaften, sondern in ganz besonderem Maße sind es die Nutzungsvorschriften selbst, die bereits in den ältesten Einungen enthalten sind. Sie reichen bedeutend weiter als die Nutzungsrechte der Einzelnen es erfordern und fassen sehr bestimmt den Nutzen der Teilsame und in frühern Zeiten sogar des ganzen Landes ins Auge. Neuere Urkunden, gegen Ende des XVIII. Jahrhunderts, sprechen es direkt aus, daß die Einungen und Ordnungen der Teilsamen

weiter: „Wo der jährliche Ertrag des Vermögens zur Bestreitung der notwendigen Ausgaben nicht hinreicht, hat anderweitige Kostendeckung stattzufinden.“ Diese Vorschrift deutet auf Steuern und Auflagen hin, wenn nicht durch Veräußerung von Korporationsland das nötige Geld beschafft werden will, was jedoch durch die Verfassungsbestimmung, daß Gemeinde- und Korporationsgut nicht wesentlich vermindert werden dürfe, ausgeschlossen erscheint.

¹⁾ Art. 53 der Kantonsverfassung von 1902: „Die Bestrafung wegen Frevel am Korporationsgute oder wegen Uebertretung von Korporationsverordnungen bleibt den zuständigen Ortsbehörden vorbehalten, insofern nicht Klagestellung bei der kantonalen Strafbehörde vorgezogen wird. Eine solche Strafe darf jedoch mit Inbegriff des Schadensersatzes 80 Fr. nicht übersteigen und sie kann unter Vorbehalt des Art. 55 an die kant. Strafbehörde rekurriert werden.“ Dieser Weiterzug ist jedoch gemäß Art. 55 nur gestattet, wenn die auferlegte Buße 5 Fr. übersteigt. Art. 56 bestimmt endlich noch, daß diese Bußengelder in die Teilkasse fallen.

die richtige Benutzung ihres „gemeinen Wesens“ regeln sollen.¹⁾ So enthält eine Urkunde vom 10. Juni 1793 den Passus: „dieweil jede Teilsame befugt ist, zu Benutzung ihres gemeinen Wesens Ordnungen zu errichten.“²⁾

Heusler³⁾ geht sogar so weit, daß er den Genossen ein allgemeines Nutzungsrecht an der Allmende bestreitet; er meint dieses existiere freilich inbezug auf die bestehenden Statuten und Gewohnheitsrechte, aber eben nur solange, als diese die Grundlagen dazu bieten; denn jederzeit kann die Genossenschaft ihre Statuten ändern und damit auch die Nutzungsberechtigung.⁴⁾ Dadurch weist Heusler alle Einzelzwecke der Genossen zurück, die durch die Allmendnutzung erfüllt werden sollen und läßt einzig den genossenschaftlichen Gesamtzweck gelten. Alle persönlichen Wünsche und Privatinteressen bleiben nach ihm unberücksichtigt und selbst wenn ein Beschluß aus durchaus egoistischen Beweggründen herbeigeführt wird, so wagt man nicht dieselben ins Feld zu führen, sondern als im Gesamtinteresse stehend sucht man sie hinzustellen oder sorgsam zu verhüllen.

Eine solche Erklärung der rechtlichen Natur der Allmendnutzung geht jedoch über die realen Verhältnisse hinaus, indem sie den Interessen der Genossen, die innerhalb gewisser Grenzen zu schützende Rechte besitzen können, nicht gerecht wird. Heusler selbst muß ja zugeben, daß bei den Mehrheitsbe-

1) In der Beisaßen-Ordnung der Schwendi vom Jahre 1782, 18. Januar lesen wir: „wie daß die Herren Bey- und Hindersäß daselbst schohn eine lange Zeit in underscheidlicher Nutzung der Theilsamen wider einige alt geschworne Urthel zur Beschwer und Zerstehrung des „gemeinen Wesens“ gehandelt haben!“

2) Teilkasten Schwendi.

3) Heusler: „Institutionen“ Bd. 1 p. 275 f. Von Wyß: „Abhandlungen“ p. 59 und 60.

4) Diese Auffassung des Basler Privat-Rechts Lehrers ist rein konstruktiv gedacht, theoretisch. In Wirklichkeit hat die Genossenschaft sicherlich das Recht ihre Statuten zu ändern, keinesfalls aber in dem Sinne, daß die Nutzungsberechtigungsfrage in einer der gegenwärtigen Ordnung der Dinge ganz zuwiderlaufenden Weise gelöst würde.

schlüssen der Allmendgenossenschaften „allerdings“ formelle und „materielle“ Anfechtungsgründe bestehen, die er aber nicht weiter untersucht.¹⁾ Wenn z. B. seit uralter Zeit eine Allmende güterrechtlich genutzt wird, so wäre die Teilensammlung nicht legitimiert in den Korporationsstatuten Nutzungsvorschriften zu erlassen, wonach beispielsweise für die Zukunft der Nutzen nach Köpfen verteilt werden sollte.

Die Interessen und Rechte der einzelnen Glieder sind eben nicht in der juristischen Person der Gesamtheit untergegangen, sondern werden von ihr umfaßt.²⁾ „Der einzelne Genosse ist mithin wohl des Gegensatzes sich bewußt, der zwischen seiner individuellen Rechtssphäre und seiner Rechtsstellung als Genosse besteht. Er sieht die Genossenschaft als ein anderes Vermögenssubjekt sich selbst gegenüber, das er mitbilden hilft, ohne selbst, mit seiner ganzen Person, darin aufzugehen.“³⁾

2. Die Allmendgenossenschaften als Rechtssubjekte.

Die Allmendkorporationen, als organisierte Personengesamtheiten, setzen sich aus ihren Mitgliedern zusammen. Der körperschaftliche Charakter dieser Genossenschaften geht besonders hervor aus der rein körperschaftlichen Organisation derselben. Die Mitglieder der Genossamen und ihre Organe treten nach außen als Einheit auf, deren Wille durch die Genossenschaftsorgane seinen Ausdruck findet. Diese zur Einheit organisierte Gesamtheit finden wir bereits in den ältesten Quellen, die bald von „gemeinen Märkern,“ von den „Dorfleuten, den Gemärkern gemeinlich,“ bald von einer „*communitas villanorum, universitas commarcanorum*“ sprechen.⁴⁾ Alle Verfügungen der Teilsamen erfolgen auf Grund von Ge-

1) Heusler: l. c. p. 276 und vgl. unten „vierter Abschnitt“: Die Strafbestimmungen und die Gerichtsbarkeit.

2) Huber: schw. Pr. R. Bd. 4 p. 275 f. speziell 276.

3) Huber: schw. Pr. R. Bd. 4 p. 275 f. speziell 276.

4) Vgl. Heusler: „Institutionen“ Bd. 1 p. 268 f. und Gierke „Deutsches Genossenschaftsrecht“ Bd. 2 p. 170—176.

meindebeschlüssen, welche den Willen der Genossenschaft zum Ausdruck bringen.

Daß die obwaldnerischen Allmendkorporationen im Rechtsverkehr als Rechtssubjekte, als juristische Personen auftreten, wird wohl niemand zu bestreiten wagen, da alle einschlägigen Artikel der Kantonsverfassung sich in diesem Sinne äußern.¹⁾ Die Teilsamen werden sogar mit und neben den Bürgergemeinden und als mit diesen wesensverwandte Institute behandelt. Dadurch, daß der Staat von den Allmendkorporationen für ihre Genossengüter Steuern²⁾ verlangt, anerkannt er sie als selbständige Einheiten, als Rechtssubjekte, wie die physischen Personen.

Die obwaldnerische Rechtsanschauung, wie die Praxis beweisen, daß die Allmendgenossenschaften, da sie in eigenem Namen Rechte erwerben und Verpflichtungen eingehen, juristische Personen, Rechtssubjekte sein müssen. Wir erinnern an dieser Stelle³⁾ nur an die Forderungen, welche den Korporationen jährlich bis Martini oder auf die Mairechnungen eingegeben sein müssen, und auf der andern Seite an die Forderungen der Genossamen (Zinsen, Auflagen etc.; Erlös aus

¹⁾ Unter dem fünften Titel „Gemeindewesen“ beginnt beispielsweise der erste Artikel (57): „den Gemeinden, Korporationen, Teilsamen und Genossamen wird die Verwaltung ihres Vermögens und die zweckentsprechende Verfügung über dessen Ertrag gewährleistet.“ Dadurch wird offensichtlich die Gemeinde und die Teilsame auf die gleiche Stufe gestellt, was übrigens auch die Alinea 4 und 5 dieses Artikels, sowie die Art. 59, 61, 62, 63 beweisen.

²⁾ K.-Verfassung Art. 18 . . . es ist aller im Kanton gelegene Grundbesitz, alles Vermögen und Einkommen, ferner aller Erwerb der Kantonsbürger, Niedergelassenen und Aufenthalter, sowie der im Kanton erwerbenden Gesellschaften steuerpflichtig.“ Steuergesetz vom 20. April 1908 Art. 3, auch Art. 6. Steuerpflichtig ist alles innerhalb oder außerhalb des Kantons befindliche Vermögen von Kantonsewohnern, Gesellschaften, Vereinen, Genossenschaften, Gemeinden, Korporationen etc.

³⁾ Im Uebrigen verweisen wir auf den Titel: „Die Pflichten der Genossen“, dieser Arbeit.

dem Verkaufe von Allmendland oder Produkten desselben). Alle diese Rechte und Pflichten gehen einzig und allein die Teilsame an, kein Genosse ist dafür irgendwie berechtigt oder haftbar.

Die Rechtssubjektivität der Allmendkorporationen läßt sich auch sehr klar nachweisen, wenn man bedenkt, daß das volle Eigentum der Genossen an ihren Sondergütern Beschränkungen erfahren hat, die herbeigeführt worden sind durch die Rechte der Gesamtheit in verschiedener Richtung.¹⁾ Bald steht der Genossenschaft das Atzungsrecht auf den Privatgütern zu;²⁾

1) Vgl. Heusler: „Rechtsverhältnisse“, p. 56 f.

2) Für dieses sogenannte Tratrecht führen wir das Geschwornen-Urteil vom 6. Juli 1434 an, über die Etzweide auf Gütern in der Schwendi (Teilenkasten Schwendi; abgedruckt in Heusler „Rechtsquellen“ p. 96). Kläger der Vierteil zu Ruggischwil. Beklagte: die drei Teile Forst, Schwändi und Diegischwand. Streitfrage: Welche von beiden Parteien hat an Furrersegg, Hedwigsegg und Bodme Etzweide? Es wurde erkannt „dz die drü teil, Forst, in der Schwendi und Diegischwand an dien obgenannten etzweiden, so die obgenannten von Rugischwil da ansprechig wärin gesin, habent wärin, doch hett jeman daselbs dehein eigenschaft, die haben wir nieman uf noch abgesprochen.“

Besonders gibt aber die folgende Urkunde Zeugnis: Geschwornen Urteil vom 11. November 1437 (Teilenkasten Schwendi. Abgedruckt bei Heusler „Rechtsquellen“ p. 97). Kläger: Peter von Deschwanden; Beklagte: die Teile in der Schwendi: „Peter von Tesswant offnet, das sin swer selig, Rudi am Heimgarten, ein matten gehebt hetti im enen bodmen gelegen, oben in dem wald; das weren im sine kind ze erbe komen, also trüwi er, er und sine kind solten die matten han und nießen als ir eigen gut. des weren inen nu die drej teil in der Schwendi vor und retten inen darin, es were war, Heimgartner selig der hetti ein matten in emen bodmen, da were die eigenschaft sine gesin, die etzweid were aber ira und hettens auch vor ziten behebt an heiligen“ etc. Das Gericht erkannte: „ist das die biderben lüt an den heiligen swerend, die den Schwandern gezüget hand, so süllend die dry teil in der Schwendi die matten etzen fürhin als untzhar, doch ist, das Peter von Tesswant oder sine kind üt vindent ze ergriffen mit der segissen, das süllen sy megen, und also giengen der vorgenannten dryen teilen gezügen dar und gaben trüw und swuren einen eit zu den heiligen, was sy gerett hetten, als jnen erteilt was, das das ein warheit were.“

bald sind die Grundbesitzer in der freien Verfügung über das auf ihrem Gute wachsende Holz beschränkt;¹⁾ endlich sind die Genossen gehalten, zu den Gemeingütern und Alpen Wege über ihre „Gerechtigkeit“ zu geben.²⁾ Alle diese Beschränkungen sind keineswegs wie Servitute auf die Sondergüter gelegt worden, sondern sie sind Ueberreste eines Zustandes, in dem auch die heutigen Privatbesitzungen noch Gemeinland waren. Diese Anschauung gewinnt an Wahrscheinlichkeit auch besonders durch die allgemeine Annahme, daß in den Gebirgslandschaften das Gemeinland bei den ersten Ansiedlungen das Wesentliche war. Es allein erlaubte eine naturgemäße Bewirtschaftung des Bodens; das Sondergut entstand erst in zweiter Linie, soweit es dem Hauptzwecke diente.

Das gleiche Recht finden wir auch in einem Geschwornen-Urteil vom 25. April 1822, das Verhältnisse der Gemeinde Kerns regelt.

¹⁾ Diese Verfügungsbeschränkungen treffen wir in neuerer Zeit hauptsächlich bei den Waldungen auf Privatalpen, z. B. auch bei den in der Gemeinde Kerns gelegenen, aber von der Teilsame Schwendi gekauften Alpen, die natürlicherweise in Kerns als Eigenalpen betrachtet werden. Solche Wälder werden durchwegs als der Teilsame gehörig angesehen, insofern nicht der Eigentümer der Alp, oder des Bodengutes auch für den Wald einen ganz zweifellosen Titel beibringen kann.

²⁾ Zahlreiche Urkunden vertreten den Grundsatz, daß die Sondergüter verpflichtet seien den passenden Weg zu Gemeinland zu gewähren. So erzählt ein Urteil vom 11. Oktober 1483 (Teilenkasten Schwendi) daß 9 Teiler der Schwendi „an allen enden durch die güeter hingekehrt“ seien und die Wege ausgegeben hätten. Auf Beschwerden des Heini Grisinger, wegen den ihm angewiesenen Wegen, bestimmte das Gericht dieselben von sich aus. (Heusler Rechtsquellen p. 102.) Das Obwaldner Landbuch erklärt sogar die Wegrechte im Gegensatz zu andern Rechtssamen für unverjährbar, wohl darum, weil sie Ausflüsse des Rechts am Gemeinland und der alten Agrarverfassung sind. Das älteste Landbuch, G. Frd. Bd. 8 p. 50 sagt: „Item um steg und weg, besonder um trenkweg sol eyner über das sin und dem anderen zum allerunschedlichisten gan, faren und bruchen, es seye zû kilchen oder zû markt oder ander weg und so jeman mit dem andern speng der wegen halb wirt, also das sy underthädinges oder das gericht harum bruchent, sol man sy die weg allwegen heißen bruchen den nöchsten und ouch den unschedlichisten, so jener sin mag. Dan weg und steg gant ab und an und verlöbrisent sich nitt, als andere rechtsame.“

J. E. Kopp¹⁾ faßt das Gesagte zusammen: „Die Genossenschaft entstand und entwickelte sich also im Anschluß an das Gemeinland und mit dem Zwecke einer naturgemäßen Nutzung desselben.“ Er nennt die Allmende das „national-ökonomische Kapital“ um das sich die Grund- und Bodenverhältnisse entwickeln und das der Mittelpunkt der Bodenbewirtschaftung bleibt. Aus diesem Grunde dürfen wir keineswegs die Einheit der Korporation zurückdrängen, um die Rechte der Genossen am Gemeinland in den Vordergrund zu rücken.

Der korporative Charakter der Sarnerallmendgenossenschaften tritt so stark hervor, daß sie schlechthin „Korporationen“ genannt werden. Wenn die Rechtsanschauung und infolgedessen auch das Gesetz²⁾ die Allmendkorporationen gleichsam als juristische Personen par excellence behandelt, kann wohl kein Zweifel mehr bestehen, daß dieselben Rechtssubjekte sind, wie die natürlichen Personen und so angesehen werden müssen, obschon sie nirgends als solche aufgeführt werden.

3. Die Allmende als Rechtsobjekt.

Dem Rechtssubjekte steht selbstverständlich die volle Herrschaft über das Rechtsobjekt, es steht ihm das Eigentum zu. Aus dem Gesagten haben wir bereits gesehen, daß über die Frage des Eigentums an der Allmende die verschiedensten Meinungen sich geäußert haben.

Wenn die Allmendkorporationen als juristische Personen anerkannt sind, so ist eine doppelte Lösung der Frage möglich. Die Allmendgenossenschaft als juristische Person kann Eigentümerin der Allmende sein, oder sie hat nur ein dingliches Recht an derselben, während das Eigentum einem anderen Rechtssubjekte zusteht. Da gerade für die Gemeinde Sarnen die Verhältnisse infolge des Ineinandergreifens von Personal-

¹⁾ Vgl. J. E. Kopp: „Geschichte der eidgenössischen Bünde“ und speziell Heusler: „Rechtsverhältnisse“ p. 62 f.

²⁾ Kantonsverfassung von 1902 Art. 57. Gewährleistet den Gemeinden, Korporationen, Teilsamen etc. die Verwaltung u. s. w.

und Realrechten etwas unklar sind, so lohnt es sich, die Eigentumsfrage eingehender zu behandeln.

Eigentümer eines Rechtsobjektes ist kein anderer als derjenige, welcher den Inhalt der Befugnisse, die aus dem Eigentum ihm zustehen, ausübt und zwar zu Recht ausübt. Diese Befugnisse bestehen nach allgemeiner Rechtsanschauung in einem an sich unbeschränkten Dispositions- und Nutzungsrecht. Durch Vertrag und Gesetz sowie durch historische Entwicklung ist das Eigentum zwar häufig beschränkt.¹⁾ Es dürfte kaum bestritten werden, daß die Teilsamen die erwähnte Dispositionsbefugnis voll und ganz ausüben, da ja sämtliche Verfügungen, welche die Allmende und deren Nutzung betreffen, von den Teilerversammlungen oder vom Korporationsrate, also von den Organen der Genossenschaft ausgehen.²⁾ Diese Organe allein verfügen ohne jede anderweitige Einmischung über die Allmende und ihre Nutzung. (Verkauf von Allmendland; Ankauf von Alpen und Bodengütern; Durchführung von Prozessen u. s. w.)

Wenn das Eigentumsrecht der Teilsamen an den Gemeingütern irgendwie bestritten wäre, hielten wir es für unmöglich, daß die Einungen und Korporationsverordnungen stetsfort von „Teilengütern, Teilenalpen etc.“ sprechen. Alle Teilsamen von Sarnen zählen die Alpen, Allmenden und Wälder, innerhalb des Korporationsbezirkes ausdrücklich als ihr Eigentum auf. So lautet der Art. 19 des Einungs der Schwendi wie folgt:³⁾ Die Teilsame Schwendi besitzt folgendes Eigentum:

- a. Die Alpen in und außer der Teilsame mit ihren Rechtsansprüchen.
- b. Die untere Allmende.

¹⁾ Eine solche Beschränkung ist das Verbot die Allmendgüter zu verkleinern durch Verkauf oder Aufteilung etc. Vgl. K.-Verfassung Art. 57, Alinea 3.

²⁾ Vgl. unten Kapitel: Die Korporationsversammlung, der Korporationsrat und die übrigen Verwaltungsbeamten.

³⁾ Einung von 1878. Der Kägiswiler Einung ist diesem nachgebildet.

c. Die obere Allmende, deren Nutzung güterrechtlich beschränkt ist.

d. Die Waldungen. (Abkommnis vom 11. Juni 1859 mit den Beisitzenden vorbehalten.)

e. Kapitalien, Werttitel, öffentliche Gebäude und Foundationen.

Auf ähnliche Weise haben alle Korporationen ihr Eigentum aufgezählt, ohne daß jemand Einspruch erhoben hat. Der Staat selbst sanktioniert in seiner Verfassung von 1867 Art. 10 und von 1902 Art. 7 das Korporationseigentum, indem er sagt: „das Eigentum der Privaten, Korporationen, Teilsamen, Genossamen und Gemeinden ist unverletzlich.“ Durch diesen Artikel wird das Gemeingut der Teilsamen auf die gleiche Stufe gestellt, wie das Privateigentum, was sowohl für die Allmendkorporationen als Rechtssubjekte, wie für die Allmende als Rechtsobjekt die weitgehendsten Schlüsse zu ziehen erlaubt.

Endlich beweisen eine Reihe von Urteilen das Eigentumsrecht der Teilsamen an der Allmende. Sogar das Bundesgericht hat in neuerer Zeit entschieden: „Die Allmendgüter sind Eigentum der Korporationsgemeinden, nicht der Korporationsgenossen.“¹⁾ Das Zivilgericht von Obwalden hat in der Streitsache der Einwohnergemeinde von Alpnach gegen die dortige Bürgergemeinde unterm 23/27 II. 1880²⁾ in der zweiten Erwägung sich ausgesprochen wie folgt: „Diese Güter und ihre Ausbeute haben rein wirtschaftliche Zwecke und schon deshalb einen durchaus privatrechtlichen Charakter.“

Wie im angrenzenden Alpnach, das gleich Sarnen aus einem murbach-luzernischen Hofe sich entwickelt hat, liegen auch die Verhältnisse in der von uns behandelten Gemeinde.

4. Der öffentlich-rechtliche Charakter der Allmendkorporationen.

Den besten Einblick in den öffentlich-rechtlichen Charakter der Allmendkorporationen gewährt die historische Entwicklung

1) B.-G.-E. Band 21, p. 379 f. speziell Erwägung 6.

2) Zeitschrift für schweiz. Recht. Band 23, p. 135 f.

des Landes und seiner Teilsamen. Schon in den grundherrlichen Gemeinden lag öffentliches und privates Recht ungetrennt neben einander, denn die wenigen öffentlichen Aufgaben, die bestanden, wurden von der Allmendgenossenschaft übernommen. Für die Gemeinde Sarnen bestanden diese Verhältnisse, in vollem Umfange, bis die Bundesverfassung von 1848 den Anstoß gab zur endgültigen Trennung der öffentlichen Gemeinde von der Teilsame. Vor dieser Verfassung bestand eine Kirchengemeinde Sarnen, deren Aufgabe es war, die Geschäfte der Pfarrei d. h. der Pfarrgemeinde zu besorgen (Kirchen- und Kapellenvögte). Daneben hatte diese Gemeinde den Spendvogt¹⁾ und die Ratsherren²⁾ zu wählen. Alle übrigen

1) Damals waren die Armen auf den Hausbettel angewiesen, denn eine staatliche Armenfürsorge bestand noch nicht. Man besaß einen Armenfond, der vom Spendvogt verwaltet wurde und woraus der Gemeinderat die Unterstützungen an die Armen von Fall zu Fall bestimmte. Die staatliche Armenpflege begann eigentlich erst mit der Einführung der Armensteuer im Jahre 1856.

2) Die Zahl der zu wählenden Ratsherren war je nach der geltenden Verfassung eine verschiedene. Ursprünglich beanspruchte die Schwendi die Hälfte der Sitze und die andere Hälfte fiel auf Ramersberg, Kägiswil und Freiteil. Die ersteren zwei Korporationen mußten sich mit je einem Ratssitz begnügen und der Freiteil stellte den Rest der Plätze. Um allfällige Differenzen zu begleichen bestand ein freier Sitz, der keiner Teilsame direkt zufiel, der sogenannte „Umgängler-Ratsherr.“ Alle Ratsherren wurden jedoch von der Gemeinde, aber nach diesem Schema erkoren. Noch in der Gegenwart werden die Ratsplätze je nach der Einwohnerzahl auf die Teilsamen verteilt, ohne daß jedoch eine gesetzliche Vorschrift bestände. Daß ein solcher Usus ab und zu nicht den besten Einfluß auf die Besetzung der Ratsplätze ausübt, braucht nicht näher erörtert zu werden, aber es ist doch äußerst interessant zu wissen, daß gerade die „verantwortlichen Politiker“ immer und immer wieder ihre Vorschläge diesem Schema anpassen. Einem Geschwornen-Urteil vom 30. März 1787 entnehmen wir die Stelle: „also solle besagte Theillsame fürbaß und gemäß undanklicher Uebung den sechsten Theill an denen jährlich gewohnten Ausgaaben abfühhren und bezahlen, also auch in ansehung der Rathsplätzen und anderen Aemhten es by alter Uebung verbliben solle.“ (Freiteilarchiv). Geschwornen-Urteil vom 22. April 1763 zwischen

öffentlichen Funktionen, wie die Sorge für den Bau und die Unterhaltung der Wege, Brücken, Gewässerwuhren etc., sowie der Unterhalt der Pfarrkirche und der Fialkapellen mit ihren Pfrundhäusern u. s. w. fielen den Teilsamen zu. Sogar die für den Heeresdienst notwendigen „Harnische“¹⁾ waren auf die Teilsamen verteilt, sowie auch die gesamten Auslagen der Gemeinde aus dem Teilensäkel beglichen wurden²⁾ Wie an der zitierten Stelle ausgeführt wird, sind diese Verhältnisse heute noch teilweise zu Recht bestehend, so daß an der öffentlich-rechtlichen Bedeutung der Allmendkorporationen von Sarnen kein berechtigter Zweifel aufkommen kann.

Als sprechendes Zeugnis für diesen Charakter der Teilsamen betrachten wir auch die vielen ähnlichen Vorschriften der staatlichen Gesetzgebung mit den Einungen und Verordnungen der Korporationen. Das Prinzip des Mehrheitsbeschlusses, das Erfordernis der Haushälligkeit u. s. w. treten uns an beiden Orten gleichmäßig ausgebildet entgegen. So bestimmt das alte Landbuch von Obwalden Blatt 3 im

Freiteil und Kägiswil: „als solle denen Herren Theillen von Kägiswyl laut unerdenklicher Uebung jederzeit allein ein Rathsplatz nebst dem zuzufolg alter Gewohnheit in denen vier Theilsammenen umgehenden, dem Kehr nach zukommen, in Gericht und übrigen geringeren Kilchgangs-Aemtern; aber sollen selbe nach Gebühr und Anständigkeit des Kilchgangs betrachtet werden.“ (Freiteilarchiv.)

1) Die Zahl der Krieger, welche die Gemeinde Sarnen zu stellen hatte, war auf die Teilsamen verteilt worden, wie die Steuern und Bräuche. Ein Geschwornen-Urteil vom 9. März 1500 sagt: „wie die ußer der Schwendy der halb teill der kilchery sig und solly den halb teill tun mit stür und brüch, mit soldnern und andern.“ (Teilenkasten Schwendi). Ferner Geschwornen-Urteil vom Mitwuchen nach Othmari 1499. Ruggischwil gegen Freiteil: „nu so müssen sy han vierd halben mann wen im mit der panner zie da wussen sig nüt anders dan das der früteill inen einn man abnehmen söllin etc.“ Die Freiteiler beriefen sich auf ihre Schriften und meinten, daß ihre Gegner die 3 $\frac{1}{2}$ Mann behalten sollten „die von alterhar inen zuo geteilt sigen etc.“ Das Gericht erkannte, „daß die von Ruggischwill by jra urtell brieff bliben der jnen vor von den fünfzechenen worden ist etc.“

2) Vgl. oben Einleitung.

Eid für die neuen Landleute: „ouch unser alten guotten gebruch und eynung, uffsätz, Rechten und was die lantlütt der mererteill machent, zuo sagent, zuo hallten, derby ze bliben und darwider nüt ze thun jn theinen weg.“¹⁾ Es verordnet 1570: „das man fürr hin keinen zuo einem lantman an nemen sol, er habe den vorhin Jar und tag jm landt Huss gehebt.“²⁾ Das Landrecht schreibt vor, daß ohne Erlaubnis der Kirchengenossen (für die Gemeinde Sarnen ist das die Versammlung der stimmberechtigten Teiler) kein Fremder ein Handwerk ausüben dürfe.³⁾ „Und damit die bysäß sich under dem Jar desto besser verhalten und in mehrerer forcht bleiben, sollen syn jährlichen schuldig sein ein mal vor Ihren Kirchengenossen anzuehalten, ob sie syn weiters bei ihnen zu wohnen gedulden wollen.“⁴⁾ Selbst die Verkehrsbeschränkungen, die wir bei den Teilsamen so vielfach vorfinden, sind ganz analog den kantonalen entwickelt: „so dan auch den fremden, ob sie schon für hindersäß angenommen werden, solle alpen und matten zue khauffen und zue lehen geben verboten seyn bei 50 gl. bues.“⁵⁾

Bei dieser Entwicklung erscheint es als selbstverständlich, daß auch den heutigen Allmendgenossenschaften ein öffentlich-rechtlicher Charakter nicht abgesprochen werden kann. Sehen wir, wie Bund und Kanton sich zu der Frage stellen. Vor dem Z. G. B. hat das schweizerische O. R. in Art. 719 die Regelung dieser Verhältnisse in die Kompetenz der Kantone verwiesen: „Das kantonale Recht ordnet die Entstehung und die Verhältnisse der Körperschaften des öffentlichen Rechts, der Stiftungen und anderer juristischer Personen (Allmendgenossenschaften u. s. f.)“ Dieser gesetzgeberische Erlaß des Bundes kann durch jedes spätere Bundesgesetz durchbrochen werden,

¹⁾ Anzeiger für schweiz. Geschichte Bd. 6, p. 183.

²⁾ Geschichtsf. Bd. VIII. „Rechtsquellen von Obwalden“ p. 15, Nr. 25.

³⁾ Ratsbeschluß vom 13. Juni 1676.

⁴⁾ Staatsprotokoll Bd. XVIII, p. 387.

⁵⁾ Staatsprotokoll Bd. XIX, p. 589.

was auch der Fall sein würde hinsichtlich der kantonalen Vorschriften, welche das betreffende genossenschaftliche Verhältnis regeln.¹⁾

Schon die helvetische Republick erließ am 4. Mai 1799 ein Gesetz betreffend die Anpflanzung der Gemeindegüteranteile. Dasselbe sprach die Tendenz aus, „die Hindernisse, die der zweckmäßigen Benutzung des Bodens an mehreren Orten in den Weg gelegt werden“ hinwegzuräumen. Dieses Gesetz verlor jedoch bald seine rechtsverbindliche Kraft.²⁾

Ein zweites Mal wurde der Versuch gemacht die Verhältnisse der Allmendgüter von Bundes wegen zu regeln im Jahre 1871. Am 28. November, bei Beratung des Art. 42 der Bundesverfassung, stellte im Nationalrat der Waadtländer Rambert den Antrag, diesem Artikel folgenden Zusatz zu geben: „Die Gemeinde- und Bürgergüter sind vor Allem zur Deckung der öffentlichen Ausgaben bestimmt. In den besteuerten Gemeinden³⁾ dürfen unter keiner Form Verteilungen von Gemeinde- und Bürgergütern stattfinden.“ Aehnliche, teilweise sogar gleichlautende Anträge stellten auch Schaller, Hold, Nagel und Sahli. Nur durch Stichentscheid des Präsidenten fiel dieser Antrag. Er wurde aber bei nachmaliger Beratung des Entwurfes am 19. November 1873 im Wesent-

1) Vgl. Rüttimann: l. c. Kap. „Verhältnis der Korporationen zum Bund.“

2) Bevor das Gesetz vom 4. Mai 1799 erlassen war, sah sich das Direktorium veranlaßt in einem Rundschreiben sich zu rechtfertigen gegen den Vorwurf, daß dieses Gesetz bestimmt sei, die Gemeindegüter einzuschränken. Am 13. Juli 1798 schrieb die Republick: „Ein Vermächtnis euerer Väter, die Frucht einer langen Reihe von Jahren sind diese Güter nicht allein für Euch, sondern eben so sehr für Euere Enkel bestimmt. Ihnen ist es daher die Regierung schuldig, über die Verwendung derselben Aufsicht zu führen.“ (Teilenkasten Schwendi.)

3) D. h. in den Gemeinden die ständige Steuern erheben. Aus einer derartigen Lösung der Frage würden natürlicherweise nur die Reichen, die Steuerzahler, einen großen Gewinn ziehen, während die ärmern Klassen, die wenig zu versteuern haben, auf diese Weise um ihren Korporationsnutzen gebracht würden.

lichen gleichlautend vom Abgeordneten Berthoud neuerdings gestellt. In erster Lesung wurde dieser neue Antrag mit 51 gegen 48 Stimmen angenommen, in zweiter Lesung jedoch mit 56 gegen 36 Stimmen verworfen. Das Schicksal dieser Anträge erklärt sich nur durch die Rücksicht auf diejenigen Kantone, deren Gemeindegüter bereits nach ihren Verwendungszwecken getrennt waren.¹⁾

Das schweizerische Z. G. B. vom 10. Dezember 1907 bestimmt in Art. 59, Alinea 3: „Allmendgenossenschaften und ähnliche Körperschaften verbleiben unter den Bestimmungen des kantonalen Rechtes.“ Dies erklärt sich aus zwei Gründen: Einmal stehen sie in enger Beziehung mit dem öffentlichen Recht (Flurordnung, Straßenordnung, wirtschaftliche Verhältnisse des Landes überhaupt); sodann handelt es sich hier um Gebilde, die aus früheren rechtlichen Ordnungen und zwar wirtschaftlichen Ordnungen, die mit den Bodenverhältnissen im Zusammenhang stehen, entstanden sind. Diese Ordnungen sind durch das

¹⁾ Miaskowski: „Allmende“ p. 162 f. und „Uebersicht über die bei den letzten Bundes-Revisions-Berathungen gestellten Anträge.“ Es ist unseres Erachtens ein schwerer Mißgriff der Korporationen, wenn sie nicht freigebig und weitsichtig an den öffentlichen Lasten sich beteiligen wollen. Nur durch kluges Mitarbeiten an den öffentlichen Aufgaben der Gemeinden können sich die Allmendkorporationen ähnlicher Angriffe auf ihre Existenz erwehren. Die Korporationen, auf deren Schultern bis in die Mitte des 19. Jahrhunderts die gesamten Staatslasten, also namentlich auch die Geldauslagen ruhten, haben wahrlich keinen Grund sich über allzu große Inanspruchnahme ihrer Finanzen dem Staate, bezw. der Gemeinde gegenüber zu beklagen. Die Abkurungen der Gemeindelasten sind durchwegs zu Gunsten der Teilsamen erfolgt, was bei der damaligen Zusammensetzung der Gemeinderäte gar nicht verwundern kann. Allein diese Verträge sind von Zeit zu Zeit kündbar und einer künftigen Regelung der Leistungen unserer Korporationen weist der Art. 57, Alinea 4 der Kantonsverfassung vom Jahre 1902 deutliche Bahnen: „Wo hinsichtlich der Kostendeckung für Zwecke der Einwohnergemeinde über die Ausscheidung und Nutzung des Korporations- (Bürgergemeinde) Gutes sich Anstände erheben, ist die bisherige Verwendungsart und die Rechtliche Natur desselben je nach Zulässigkeit der veränderten Verhältnisse maßgebend, sowie im Streitfalle für den Richter wegleitend.“

kantonale Recht alt überliefert und lassen sich nicht vereinheitlichen, weil sie lokal außerordentlich verschieden sind.¹⁾

Wir sehen also, daß mit dem schweiz. Z. G. B. die ganze Ordnung der rechtlichen Verhältnisse der Allmendkorporationen Sache der Kantone bleibt.²⁾ Obwalden gibt seinerseits den einzelnen Allmendkorporationen das Recht, ihre Verordnungen und Vorschriften über das Gemeinland und dessen Nutzung selber zu erlassen.³⁾ Die Obwaldner Teilsamen haben also das Recht der Autonomie, die jedoch der staatlichen untergeordnet ist. Die Korporationen üben infolgedessen gesetzgebende, verwaltende, richterliche und polizeiliche Befugnisse aus. Demgegenüber hat der Kanton unbestritten das Recht, ja sogar die Pflicht, darauf zu achten, daß die Allmendgenossenschaften diese autonome Stellung nicht mißbrauchen. Dem kantonalen Regierungsrat steht diese Aufsichtsbezugnis

¹⁾ Huber: „Erläuterungen zum Vorentwurf“, Heft 1, p. 90 und 91.

²⁾ Hiebei ist jedoch die Einschränkung zu machen, daß diese Gebilde dem Bundesprivatrecht doch unterworfen sind. Vgl. Huber, „Erläuterungen etc.“ l. c. Der Kanton hat die Frage nach der juristischen Persönlichkeit dieser Gebilde zu entscheiden und event. die Mitgliedschaftsrechte in denselben zu regeln, wenn er dies nicht der Korporation selbst überläßt. Für die Rechtsgeschäfte die von Allmendkorporationen mit anderen physischen oder juristischen Personen abgeschlossen werden, gelten die Vorschriften des Z. G. B., beispielsweise würden Dienstbarkeiten einer solchen Korporation hinsichtlich Entstehen und Erlöschen unter den Vorschriften des Z. G. B. stehen.

³⁾ Art. 57 der Kantons-Verfassung: „Den Gemeinden, Korporationen, Teilsamen und Genossamen wird die Verwaltung ihres Vermögens und die zweckentsprechende Verfügung über dessen Ertrag gewährleistet. Sie erlassen die bezüglichlichen Verordnungen und wählen das Verwaltungspersonal.“ Art. 53 und 56 behandeln die Strafbefugnis der Teilsamen. Art. 59 spricht sich aus über die Stimm- und Wahlfähigkeit an Teilsameversammlungen. Art. 60: „Gegen Beschlüsse von Gemeinde oder Korporationsversammlungen kann, soweit eine Verletzung von Privatrechten in Frage steht, der Schutz des Richters angerufen werden; über anderweitige Beschwerden entscheidet der Reg.-Rat“ etc. Das Einführungsgesetz zum Z. G. B. für Obwalden bestimmt in Art. 25, Ziff. 3: „Juristische Persönlichkeit erlangen gemäß Art. 59 des Z. G. B.; 3. Die Korporationen und Teilsamen, soweit sie ein Statutarrecht besitzen.“

zu.¹⁾ Der Regierungsrat hat daher vor allem die Einungen und Verordnungen der Teilsamen zu genehmigen und dafür zu sorgen, daß sowohl sie, als die einschlägigen Bestimmungen der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung genau eingehalten werden.

In wirtschaftlicher Hinsicht erstreckt sich die staatliche Aufsicht vornehmlich auf die Erhaltung des Korporationsvermögens,²⁾ speziell seiner Liegenschaften, wobei namentlich die Wälder hervorzuheben sind. Wir erwähnen die staatliche Oberaufsicht über das Forstwesen, welche durch Art. 24 der Bundesverfassung begründet wird. Hiebei ist von besonderem Interesse der Art. 35 des eidgenössischen Forstgesetzes vom 11. Oktober 1902, der eine Teilung von öffentlichen Waldungen zu Eigentum oder zu Nutznießung nur mit Bewilligung der Kantonsregierung gestattet. Obwalden hat von dieser Kompetenz die bereits im früheren Forstgesetze statuiert war, Gebrauch gemacht und schon in Art. 21, Alinea 2, der kantonalen Vollziehungsverordnung von 1877, die Teilung zu Eigentum verboten und diejenige zu Nutznießung für außerordentliche Fälle zugelassen. Die Vollziehungsverordnung zum Forstgesetze vom 13. Februar 1906 verbietet in Art. 53, Alinea 1 die Veräußerung von Korporationswaldungen ohne reg.-rätliche Bewilligung. In Alinea 2 wird die Verteilung nur zugelassen, wenn sie mit Bewilligung des Reg.-Rates und zu öffentlicher Hand erfolgt.

Wie wir gesehen, hat der Kanton den Korporationen innerhalb der Schranken der eidgenössischen und kantonalen Gesetzesbestimmungen die Autonomie überlassen. Die Teilsamen haben daher in weitgehender Weise ihr althergebrachtes

1) Neben Art. 59 der Kantons-Verfassung ist dies ausgedrückt in Art. 34, lit. g. „In den Geschäftskreis des Reg.-Rates fällt vorzüglich: Die Aufsicht über die Verwaltung der Gemeinden, Teilsamen, Korporationen und Genossamen; er trifft die nötigen Vorkehrungen gegen üblen Haushalt derselben unter Vorbehalt des Rekursrechtes an den Kantonsrat.“

2) Art. 57 der Kantons-Verfassung, Alinea 3: „Das Vermögen der Gemeinden, Teilsamen etc., darf nicht verteilt, zweckwidrig verwendet oder wesentlich vermindert werden.“

Recht angewendet. Analog dem öffentlichen Rechte des Staates regeln die Korporationsstatuten die Zugehörigkeit zur Genossenschaft, die Bildung und Zusammensetzung der Organe, sowie deren Aufgaben und Kompetenzen, ferner das Verhältnis der Mitglieder zu den Organen und zur Korporation. Sie ordnen ferner die Art und Weise des Zustandekommens von Teilsamebeschlüssen und treffen Bestimmungen über Beratung und Abstimmung.¹⁾

Einen besondern Komplex von Vorschriften bilden, analog dem Verwaltungsrecht des Staates, die sogenannten „Ordnungen“, welche sich mit der Verwaltung des Korporationsgutes befassen.

Endlich gibt es innerhalb der Genossenschaften besondere Strafbestimmungen, ja sogar ein besonderes Strafverfahren, die auch für Delinquenten zu Recht bestehen, welche nicht Korporationsbürger sind.

Auf das Einzelne kann hier nicht eingetreten werden, da es besonderen Abschnitten vorbehalten bleibt.

Alle diese Bestimmungen werden getroffen durch die Einungen und Reglemente und nicht zu vergessen, durch das Gewohnheitsrecht, das manchmal sogar bestehende Einungsvorschriften zu durchbrechen vermag.²⁾

1) Vgl. unten die Abschnitte über „Nutzungsverhältnisse“ und „Organisation und Verwaltung.“

2) In früheren Jahrhunderten ging die Gesetzgebungsgewalt der Teilsamen noch bedeutend weiter. Wir erinnern an eine Reihe von Verboten des Holzliegenlassens auf öffentlichen Plätzen, an die Wächterordnungen, Wuhrenreglemente, die Verbote des Waschens in der Aa und in den Dorfbächen, die uns in allen Einungsbüchern der Teilsamen begegnen. Sogar für den Schutz der öffentlichen Sittlichkeit und Moral erließen die Teilsamen Vorschriften. In dieser Hinsicht besonders interessant ist ein Erlaß der Teilsame Schwendi vom 18. Mai 1723:

„1. Den Bauern, Sennen und Hand- und Hirtenknaben ist alles spielen mit Karten, Kegeln und Blattenschießen verboten.

2. Sodann auf Klegten des Pfarrherrn von Sarnen wird verboten, aus gewissen genugsamen und erheblichen Ursachen, daß den Sommer hindurch auf der Allmend, in den Stäffeln und in den Teilenalpen kein Weibervolch seie, es seien ledige oder verheiratete, junge oder alte, den Sommer hindurch oben wohne und sich darin aufhalte.“